

Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Schussental, Sitz Rathaus Meckenbeuren, vom 27. November 2023

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 18. Mai 2026 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Schussental vom 08. November 2021, mit Änderung vom 16. Mai 2022 und 27. November 2023 beschlossen:

§ 1

§ 12 (Zutrittsrecht) erhält folgende Neufassung:

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Schussental (ZWUS) im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist

§ 2

§ 15 (Kostenerstattung) erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem ZWUS zu erstatten:
 - a) die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse;
 - b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von ihm veranlasst wurde;
 - c) die Kosten der Unterhaltung der Hausanschlüsse. Die Unterhaltsverpflichtung erstreckt sich nicht auf den Teil des Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft.

Zu den ermittelten Netto-Kosten tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzu.

§ 3

§ 36 (Beitragssatz) erhält folgende Neufassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,25 EUR.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 4

§ 42 (Grundgebühr) erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

	Betrag netto	Betrag brutto, einschl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer
a.) Hauswasserzähler		
Durchfluss nach Q _{3_4} (Qn 2,5)	3,00 EUR pro Monat	3,21 EUR pro Monat
Durchfluss nach Q _{3_10} (Qn 6)	4,00 EUR pro Monat	4,28 EUR pro Monat
Durchfluss nach Q _{3_16} (Qn 10)	10,00 EUR pro Monat	10,70 EUR pro Monat
b.) Großwasserzähler		
Durchfluss nach Q _{3_25} (DN 50)	22,00 EUR pro Monat	23,54 EUR pro Monat
Durchfluss nach Q _{3_40} (DN 65)	25,00 EUR pro Monat	26,75 EUR pro Monat
Durchfluss nach Q _{3_63} (DN 80)	30,00 EUR pro Monat	32,10 EUR pro Monat
Durchfluss nach Q _{3_100} (DN 100)	50,00 EUR pro Monat	53,50 EUR pro Monat
Durchfluss nach Q _{3_250} (DN 150)	75,00 EUR pro Monat	80,25 EUR pro Monat
c.) Verbundzähler		
Durchfluss nach Q _{3_25} (DN 50)	50,00 EUR pro Monat	53,50 EUR pro Monat
Durchfluss nach Q _{3_40} (DN 65)	55,00 EUR pro Monat	58,85 EUR pro Monat
Durchfluss nach Q _{3_63} (DN 80)	60,00 EUR pro Monat	64,20 EUR pro Monat
Durchfluss nach Q _{3_100} (DN 100)	70,00 EUR pro Monat	74,90 EUR pro Monat
Durchfluss nach Q _{3_250} (DN 150)	100,00 EUR pro Monat	107,00 EUR pro Monat

§ 5

§ 43 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,30 EUR (netto) bzw. **1,391 EUR (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).**
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,30 EUR (netto) bzw. **1,391 EUR (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).**
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7% Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 5,35 EUR.

§ 6

§ 53 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben

§ 7

§ 54 (Inkrafttreten) wird zu § 53

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

§ 9

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Meckenbeuren, den 18. Mai 2026

Bürgermeister Arman Aigner
Verbandsvorsitzender